



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Beim Eingang stehen Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren und sich wenn erwünscht, einer Maske zu bedienen.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Sitzordnung

Der Einlass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Beim Treppenabgang/Sprossenwand werden die Teilnehmenden von einer Person der Verwaltung der entsprechenden Sitzreihe zugewiesen.

Die Teilnehmenden sind angehalten, auf direktem Weg den Sitzplatz aufzusuchen und nicht umherzulaufen. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden. Der Auslass erfolgt gestaffelt mit Beginn in der ersten Reihe (aus Sicht der Bühne). Die Teilnehmenden werden angehalten, die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen.

8. Verwendung Mikrofonanlagen

Das Mikrofon am Rednerpult wird mit einer Frischhaltefolie abgedeckt und beim Wechsel des Redners desinfiziert.

Für Voten aus dem Plenum zirkuliert ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit einem Mikrofon. Das Mikrofon wird mit einer Frischhaltefolie abgedeckt und beim Wechsel des Redners desinfiziert.

9. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten werden erfasst. Zur Erfassung der Sitzordnung werden Registraturzettel auf jeden Sitzplatz aufgelegt, die die Teilnehmenden ausfüllen müssen. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Sitzplatznummer auf dem erhaltenen Stimmrechtsausweis zu vermerken bzw. den Registraturzettel mit Personalien und Sitzplatznummer auszufüllen. Die Registraturzettel werden zu Beginn der Versammlung eingesammelt. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Ausweise vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Einwohnergemeinde Krauchthal

Name der verantwortlichen Person: Thomas Iten, Versammlungsleitung-Stv.